

Erweiterte Unterstützung

Ein erfolgsversprechendes Modell?

 **Inhalt - also was gibt's zu hören**

-
- Weshalb gibt es die erweiterte Unterstützung?
 - Voraussetzungen der erweiterte Unterstützung
 - Inhalte einer erweiterte Unterstützung
 - Praktische Umsetzung/Manpower

Geschichte

- Zum 01.07.2014 wurden „andere Hilfen“ in die Betreuungsrechtliche Gesetzgebung eingebracht.
- Im Jahr darauf startete bereits die erste Untersuchung – die bis 2017 erste Ergebnisse brachte
- 2018 - Beginn eines Diskussionsprozesses mit allen Beteiligten - insbesondere den Betroffenen Personen der bis 2019 lief.
- Erster Referentenentwurf 23.06.2020

3

rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben

- Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“
- Ergebnis der Vorhaben – es gibt Defizite sowohl vor einem Betreuungsverfahren als auch während der Betreuung
- Es werden Betreuungen in Höhe von 5 -15 % angeordnet die nicht notwendig sind.

4



Grundlegendes Problem bei der Umsetzung des
Erforderlichkeitsgrundsatzes:

*Fehlen einer Instanz, die durch eine an den Prinzipien
eines qualifizierten Fall-Managements ausgerichtete
Assistenz gemeinsam mit und entsprechend dem Willen
der Betroffenen versucht, ohne Einrichtung einer
rechtlichen Betreuung die erforderlichen
Hilfearrangements zu organisieren bzw. auszuloten, ob
sich auf diesem Wege eine rechtliche Betreuung
vermeiden lässt, ohne die Interessen der Betroffenen zu
gefährden.*

aus IGS Studie)

5



-
- Koalitionsvertrag 19. LP: „Wir werden (...) das
Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der
Ergebnisse der jüngst durchgeführten
Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht
verbessern.“ U.a.
 - Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher
Betreuung
 - Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen
(„Unterstützen vor Vertreten“)

6

-
- Verknüpfung zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht (Lösungsansätze der IGES-Studie)
 - Bestellung eines Vertreters von Amts wegen
 - Verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Betreuungsbehörde und Sozialleistungsträgern
 - Modell einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterter Assistenz im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung

7

 Voraussetzungen allgemein § 8 BTOG-E

-
- in geeigneten Fällen
 - mit Zustimmung des Betroffenen
 - über Absatz 1 (andere Hilfen) hinausgehende Maßnahmen
 - die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden
 - die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern.
 - Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

8

Gesetzesbegründung

- Unterstützungs- und Filterfunktion im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung wird gestärkt
- Um noch effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu erreichen
- strikt auf solche Fälle beschränkt, in denen es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gibt
- Anzahl der Betreuungen soll reduziert werden.

9

Inhalt einer erweiterten Unterstützung

- EU soll über das bisherige Lösungskonzept der „Vermittlung“ hinauszugehen
- Ein fachlich besonders qualifiziertes Fallmanagement implizieren
- Das zeitlich begrenzt ist
- Ziel ist Abklärung der Möglichkeit der Betreuungsvermeidung bzw. der Einschränkung der erforderlichen Aufgabenkreise

10

Beispiel Kassel

Vorgehensweise

- Die Betreuungsbehörde identifiziert aufgrund ihrer Sachverhaltsermittlung diejenigen Vorgänge, bei denen Aussicht besteht, durch ein temporäres Fall-Management eine rechtliche Betreuung abwenden zu können.
- Bei Zustimmung der Betroffenen und im Benehmen mit dem Gericht werden die geeigneten Vorgänge an das Fall-Management übergeben.

Diese Fälle müssen vier Kriterien erfüllen:

- Es besteht ein Zusammenhang mit einem beim Betreuungsgericht anhängigem Betreuungsverfahren.
- Es besteht Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft des betroffenen Menschen.
- Alles was zu regeln ist, kann mit dem betroffenen Menschen besprochen werden.
- Von dem betroffenen Menschen können eigenständige Entscheidungen getroffen werden.

Zeitaufwand: 4 - 8 Stunden /Person

Dauer: 3 –bzw. 6 Mte

11

Beispiel Unna „Projekt BeMa“

- Fallidentifikation durch BtB - Zustimmung des Klienten - Abgabe an BtV
- Verfahren ruht für 6 Mte
- Im Erstgespräch wird eine Vereinbarung zwischen dem Klienten und dem Berater geschlossen, die folgende Punkte beinhaltet:
- Einen ausführlichen Hilfeplan mit Zielvereinbarung
- Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber dem Berater
- Einverständniserklärung für die Weiterreichung von Berichten an die Betreuungsbehörde
- Aufklärung über die Art der Hilfeleistung: Beratung und Anleitung jedoch keine Vertretung im Sinne einer Vollmacht
- Konsequenzen bei fehlender Mitwirkung
- usw...

12

Was gehört dazu...

- Hausbesuche,
- Koordination mit ehemaligen Berufsbetreuern,
- Begleitung zum Jobcenter,
- Flüchtlingsberatung,
- Psychosomatische Station eines Krankenhauses,
- Schuldnerberatung,
- Fachstelle Wohnen,
- Grundsicherungsstelle,
- Sozialberatung,
- Vorstellungsgespräch bei Arbeitgeber mit vorbereitet,
- Kurzzeitpflegeplatz suchen
- Gespräche mit anderen Behörden Rentenversicherung, Sozialamt, etc.

13

Personal

- Was benötigt man als manpower – bzw. was koscht's?
- AG zum Betreuungsrecht unter dem Dach des Deutschen Vereins - 40 Stunden/ Fall
- Bei nur 5 % der Sachverhaltsermittlungen
- z.B. RNK 93 Fälle a 40 Std = 3720 Std > 2,5 SB

14



Vielen Dank fürs Zuhören